



Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Verein versteht sich als kleine, gesellschaftlich soziale und humane Einheit mit gemeinsamen Zielen. Jeder einzelne ist für den Verein mit verantwortlich.
- (2) Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Gremien und Mitgliedern des Vereins eng und vertrauensvoll zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes unterrichten sich gegenseitig fortlaufend über ihre Tätigkeit.
- (3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben ist größtmögliche Sorgfalt geboten. Alle Arbeit wird freiwillig und ehrenamtlich geleistet. Der Vorstand bemüht sich, nach bestem Wissen und Gewissen und im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten, seine Aufgaben zu erfüllen und in erster Linie im Sinne des Vereinswohls zu denken und zu handeln und seine eigenen, persönlichen Angelegenheiten nicht primär mit in die Arbeit einfließen zu lassen.
- (4) Sollte jemand an der Ausübung seiner übernommenen Aufgaben verhindert sein, so ist dies rechtzeitig den anderen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen, so dass die Aufgabe jemand anderem übergeben werden kann. Der Vorstand behält sich vor, Zuständigkeiten auszulagern.
- (5) Der Vorstand unterrichtet die Vereinsmitglieder über besondere Ereignisse oder Maßnahmen. Über die laufenden Angelegenheiten werden die Mitglieder in der Mitgliederversammlung unterrichtet. Der Vorstand berücksichtigt nach Möglichkeit die an ihn herangetragenen Wünsche und Anregungen der Vereinsmitglieder oder sonstigen Gremien.
- (6) Die/Der Vorsitzende des Elternbeirates ist berechtigt als Beisitzer/in an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine gleichberechtigte Stimme. Der Vorstand versucht, möglichst einstimmige Entscheidungen zu treffen. Wenn dies nicht gelingt, entscheidet die Mehrheit. Die überstimmten Mitglieder erkennen den Mehrheitsbeschluss an und tragen ihn mit.

§ 2 Aufgabenverteilung

- (1) Der Vorstand führt eigenverantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung.

(2) Auf den 1. Vorstand werden insbesondere übertragen:

- Öffentlichkeitsarbeit & Marketing
- Kommunikation mit & Information von Vereinsmitgliedern und Eltern
- Ansprechpartner für Behörden und Institutionen
- Spenden
- Unterzeichnung von Dokumenten, Verträgen u. ä.
- Leitung von Mitgliederversammlungen
- Leitung von Elternversammlungen in Absprache mit dem Vorsitzenden des Elternbeirates
- Interne und externe Kommunikation
- Koordination von Veranstaltungen, Organisation von Infoabend und Tag d. offenen Tür
- Kontaktpflege Förster/Jäger/THW Landshut/Jugendamt Landshut
- Sharepoint Admin

(3) Auf den 2. und 3. Vorstand werden insbesondere übertragen:

- Pädagogische Fachaufsicht
- Personalarbeit
- Personalgespräche
- Führung und Archivierung der Personalunterlagen
- Sturm-/Unwetterbeauftragter
- Unterzeichnung von Dokumenten, Verträgen u.ä. im Falle der Verhinderung des 1. Vorstandes
- Verstärkte Kooperation mit Arbeitskreisen und Pädagogischen Fachschulen (z. B. Anbieten von Praktikumsplätzen)
- Kontaktpflege zu Landesverband Wald- und Naturkindergärten Bayern e. V.
- Kontakt zu anderen Waldkindergärten und zum Regelkindergarten
- Versicherungen, Krankenkasse (Krankmeldungen Mitarbeiter)
- Aufsicht über Arbeits- und Urlaubszeiten des Personals
- Beteiligung Schließtag mit Team (1x pro Jahr)
- Vertragswesen: Personal-Verträge

(5) Auf den Schatzmeister werden insbesondere übertragen:

- Finanzhaushalt
- Kassenführung der Vereinsgeschäfte (einfache Ein- Ausgaberechnungen mit Belegsammlung)
- KiBIGWeb (Abrechnung Fördergelder)
- Fördergelder
- Meldung der Gastkinder
- Zusammenarbeit mit Steuerberater
- Verwaltung Kinder- und Teamkasse
- Abbuchung der Mitglieds- und Kindergartenbeiträge
- Tätigkeit der Bankgeschäfte
- Eigenständige Zeichnung von laufenden Ausgaben unter 500€
- Eigenständige Zeichnung der Personalausgaben in voller Höhe
- Archivierung der Lastschriftermächtigungen
- Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Erstellung eines jährlichen Abschlusses und pünktliche Abgabe an das Finanzamt

(6) Auf den Schriftführer werden insbesondere übertragen:

- Einladung zu Mitgliederversammlungen, Vereinsausschusssitzungen und Veranstaltungen des Vereins in Absprache mit dem Vorstand
- Führung und Archivierung der Protokolle und des Schriftverkehrs
- Allgemeine Formularverwaltung (u.a. Vordrucke für Betreuungsvertrag, Aufnahmebogen, Mitgliedsantrag)
- Aushändigung der Satzung und der Geschäftsordnungen an die Vereinsmitglieder
- Pflege der Mitgliederverwaltung, Archivierung der Mitgliedsanträge, Führung einer Mitgliederliste
- Archivierung von Kindergartenanmeldungen und Betreuungsverträgen
- Allgemeiner Schriftverkehr für den Verein
- Vertragswesen: Bearbeitung und Unterzeichnung von Kinder-Verträgen

(7) Der Vorstand ist berechtigt die interne Aufgabenverteilung zu ändern. Der Vorstand kann Aufgaben der laufenden Geschäftsführung im Einzelfall oder laufend auf einzelne Vereinsmitglieder oder Gremien übertragen. Die Entscheidung über die Verwendung finanzieller Mittel bleibt dem Vorstand vorbehalten. Der Vorstand kann hierüber vorab, z.B. durch Festlegung eines Budgets entscheiden.

§ 3 Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Es finden regelmäßig Vorstandssitzungen statt, an denen nach Möglichkeit alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ist die Einhaltung einer Ladungsfrist nicht erforderlich.
- (2) Erscheinen lediglich zwei Vorstandsmitglieder können Beschlüsse nicht gefasst werden.
- (3) Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, welches insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

§ 4 Gemeinsame Entscheidungen

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über
 - Ausgaben von mehr als 500 Euro
 - Angelegenheiten, die laufende Verpflichtungen des Vereins begründen
 - Personalfragen, insbesondere Neueinstellungen und Entlassungen
 - Aufnahme von Kindergartenkindern in Absprache mit dem pädagogischen Personal
 - Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist
- (2) Der Vorstand ist berechtigt seine Geschäftsordnung zu ändern.

§ 5 Rücktritt des Vorstandes

- (1) Tritt der Vorstand geschlossen zurück, so ist schnellst möglich die Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch weiter.
- (2) Tritt ein einzelnes Vorstandsmitglied zurück, so führt es die ihm übertragenen Aufgaben kommissarisch weiter, wenn nicht der Vorstand anders beschließt. Innerhalb von 3 Monaten ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 30.11.2016